

## Perspektiven des Arbeitskampf rechts

---

Prof. Dr. Michael Kittner, geb. 1941 in Breslau, studierte Rechtswissenschaften in München, war von 1965 bis 1969 in der Abteilung Sozialpolitik beim DGB-Landesbezirk Bayern, von 1970 bis 1972 in der Rechtsabteilung des DGB-Bundesvorstands tätig. Seitdem ist er Justitiar der IG Metall. Seit 1976 ist er Professor für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht an der Gesamthochschule Kassel.

### Zunehmende praktische Bedeutung des Arbeitskampfrechts

Vor 13 Jahren habe ich die Vermutung geäußert, „daß jede künftige Streikbewegung verstärkt auch in rechtlicher Hinsicht diskutiert werden wird, wenn gesehen wird, wie mit Sicherheit die Konflikte härter werden.“<sup>1</sup> Genau so ist es nun gekommen, nur gibt es in der Sache selbst nicht den geringsten Anlaß zur Genugtuung.

Im Gegenteil - die Jahre seit 1973 waren gekennzeichnet durch sich verschärfende Tarifkonflikte vor dem Hintergrund einer zunehmenden, nun schon ein Jahrzehnt ungebrochenen Massenarbeitslosigkeit. Für die Gewerkschaften wurde es immer schwerer, sozialen Fortschritt am Verhandlungstisch durchzusetzen. Parallel zum Sozialabbau im staatlichen Bereich sind sie inzwischen sogar in Tarif Verhandlungen mit Forderungen der Arbeitgeber konfrontiert, auf bisherige tarifliche Errungenschaften zu verzichten. Die Auseinandersetzung um die 35-Stunden-Woche geriet 1984 angesichts der strategischen Grundposition der Arbeitgeber („Lieber 4 Wochen Arbeitskampf als eine Minute unter 40 Stunden“) zur geradezu existentiellen Herausforderung für die kämpfenden Gewerkschaften IG Metall und IG Druck und Papier.

Alle Tarifkonflikte der letzten Jahre wurden begleitet von Auseinandersetzungen um ihre rechtlichen Rahmenbedingungen. Zu allen sozialen Konflikten sind - in Zahl und Bedeutung zunehmend - die entsprechenden „Schlachten“ in den Gerichtssälen gekommen. Zur Erinnerung die wichtigsten Tarif- und Prozeßkomplexe:

- Arbeitskämpfe 1978 der IG Metall und der IG Druck und Papier: Aussperungsentscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes (BAG);
- Arbeitskampf 1978/79 in der Stahlindustrie NRW: Entscheidung des BAG zum Lohnrisiko und zur Mitbestimmung des Betriebsrates bei „kalter Aussperrung“ sowie zur Solidaritätsarbeitsniederlegung;
- Poststreik 1980: Entscheidungen des BAG und des Bundesverwaltungsgerichtes über den zwangsweisen Streikbrechereinsatz von Beamten;

---

<sup>1</sup> Kittner, Vorwort zu „Streik und Aussperrung“, Protokoll der wissenschaftlichen Veranstaltung der IG Metall, September 1973, S. 14.

- Tariffbewegung 1981 in der Metallindustrie: Entscheidung des BAG über Warnstreik („Neue Beweglichkeit“) und Streikrecht für Auszubildende;
- Streik im Metallhandwerk 1985: Einstweilige Verfügungsverfahren um die Zulässigkeit des Streiks für Firmenverträge;
- Arbeitskampf 1984: Landessozialgerichte Hessen und Bremen zur Rechtswidrigkeit des „Franke-Erlasses“; Landesarbeitsgerichte zur Aussperrung: arbeitsgerichtliche Entscheidungen zur „kalten Aussperrung“; einstweilige Verfügungen sowohl im Metall- als auch im Druckbereich gegen Streikpostenaktivitäten.

Diese knappe Auflistung belegt mehr als viele Worte, welchen Stellenwert heute das Arbeitskampfrecht für Ablauf und Ergebnis von Tarifkonflikten hat. Ja - auch Protestbewegungen außerhalb von Tarif Verhandlungen, wie die gewerkschaftlichen Kampagne zum Paragraphen 116 Arbeitsförderungsgesetz (AFG), stoßen als erstes auf das Bemühen von Politikern und Arbeitgebern, sie zu illegalisieren und mit Hilfe der Gerichte zu unterbinden.

#### Reicht das Richterrecht nicht mehr aus?

Arbeitskampfrecht wird üblicherweise als „Richterrecht“ bezeichnet. In der Tat sind die meisten Begriffe und Entscheidungsgesichtspunkte insbesondere vom BAG erfunden worden: „Sozialadäquenz“, „ultima-ratio-Prinzip“ und „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ stehen in keinem Gesetzblatt. Dieser Zustand hat zwar immer wieder zu Diskussionen mit der Fragestellung geführt, ob denn hier nicht eigentlich der Gesetzgeber tätig werden müßte. Aber selbst diejenigen, die sich dafür aussprachen, haben dies eher im Sinne einer akademischen Alternative gemeint. Das Bedauern über die Enthaltbarkeit des Gesetzgebers hielt sich in Grenzen.

Das hat sich seit einiger Zeit geändert. Mehr und mehr wird der Ruf nach der Gestaltung des Arbeitskampfrechts durch den Gesetzgeber laut. Der Höhepunkt war z. B. ein repräsentatives Symposium der Zeitschrift „Recht der Arbeit“ Anfang 1986. Dort gab es breiten Raum für die These, daß der Gesetzgeber geradezu verfassungsrechtlich dazu verpflichtet sei, das Arbeitskampfrecht zu kodifizieren.

Das war nicht immer so. Die konservative Rechtswissenschaft hatte lange Jahre keinen Anlaß zu derartigen Positionen gesehen. Niemand hatte vergleichbare Skrupel, als der Große Senat des BAG 1955 und 1971 gesetzesartige Kataloge mit Leitsätzen zum Arbeitskampfrecht aufstellte. Der Gesetzgeber jedoch sollte erst auf den Plan treten, nachdem man mit dem BAG nicht mehr so zufrieden war. Das läßt sich eindeutig datieren. Der Sturm der konservativen Kritik setzte ein, nachdem das BAG 1980 die Aussperrung zwar nicht einmal verboten, aber doch wenigstens beschränkt hatte. Und ein Sturm der Entrüstung wurde entfacht, als das Gericht sich erdreistete, im Jahre 1984 seine Warnstreikrechtsprechung zu bestätigen und gewerkschaftliche Warnstreiks nach Ablauf der Friedenspflicht nach wie vor als zulässig erklärte.

Diese konzentrierte Kritik von rechts führte schließlich dazu, daß sogar der Präsident des BAG in aller Öffentlichkeit darüber klagte, daß der Gesetzgeber das Gericht im Stich gelassen und zum „Nothelfer der Politik“ gemacht habe.<sup>2</sup>

Das alles fußt offenkundig auf der These, es gebe keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für das Arbeitskampfrecht. Diese These lebt aber ausschließlich davon, daß es in der Tat für die vielfältigen Beschränkungen des gewerkschaftlichen Streikrechts keine Anhaltspunkte im gesetzlichen Recht gibt. Sobald man aber dem Streikrecht seinen verfassungsrechtlich gewollten freiheitsrechtlichen Gehalt zubilligt, braucht man in der Tat kaum Rechtsgrundlagen über das hinaus, was existiert. Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz (GG) und die einschlägigen internationalen Rechtsquellen bieten hinreichende und eindeutige Grundlagen für einen gesetzlichen Schutz des Streikrechts. Und auch die Frage der mittelbaren Folgen von Arbeitskämpfen ist eigentlich im Gesetzesrecht dicht und klar geregelt. Das Problem besteht hier darin, daß das BAG den Arbeitgebern das Lohnrisiko abweichend von Paragraph 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches abgenommen hat. Es hat auch entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes das volle Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei der Einführung arbeitskampfbedingter Kurzarbeit gemäß Paragraph 87 Absatz 1 Nr. 3 Betriebsverfassungsgesetz abbedungen. Und auch die Frage der sozialrechtlichen Absicherung bei mittelbaren Arbeitskämpf-folgen ist durch § 116 AFG in Verbindung mit der Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit sehr detailliert geregelt gewesen. Niemand konnte in bezug auf all diese Komplexe davon sprechen, daß die Gerichte hier „allein-gelassen“ worden wären. Demgemäß ging es bei der Neuregelung des § 116 AFG auch nicht um Klarstellung, sondern um anderes, schlechteres Recht zu Lasten von Arbeitnehmern und Gewerkschaften.

Aus alledem wird deutlich, daß der Ruf konservativer Kreise nach dem Gesetzgeber nicht der nach Rechtsklarheit und besseren Rechtsgrundlagen ist. Mit der Rechtsprechung des BAG und der Sozialgerichte hat man sich so lange abgefunden, wie das für konkrete Arbeitskämpfe nicht als störend empfunden wurde. Nunmehr soll im Zeichen der „Wende“ der Ruf nach dem Gesetzgeber generell nicht etwa vorhandenes Recht auf bessere Grundlagen gestellt, sondern ein anderes Recht zu Lasten der Gewerkschaften produziert werden. Die Neuregelung des § 116 AFG war offenkundig der erste Schritt hierzu.

#### Anti-Streikrechts-Pläne in der Arbeitsrechts-Wissenschaft

Die streikfeindliche Grundtendenz der herrschenden Meinung im Arbeitsrecht hat eine lange Tradition. Üblicherweise zielte sie auf die entsprechende Beeinflussung der Gerichte (aufs Ganze gesehen, mit Erfolg). Nach und nach wagten sich aber zunehmend prominente Fachvertreter mit zum Teil außerordentlich weitgehenden Vorschlägen zur gesetzlichen Begrenzung des Streikrechts an die Öffentlichkeit.

---

<sup>2</sup> Otto Rudolf Kissel, FAZ vom 25. 6.1985.

Dabei wurden etwa die Thesen Klaus Adomeits zur Abschaffung der Tarifautonomie und damit zwangsläufig des Streikrechts<sup>3</sup> zunächst als Produkte eines Einzelgängers abgetan. Aber wenn sich auch erst einmal niemand mit derart extremen Positionen identifizieren oder auch nur in ihre Nähe begeben wollte, so ist doch auffällig, wie ihr Urheber in der letzten Zeit von Arbeitgeberverbänden hofiert und „herumgereicht“ wurde.

Als nächster erhielt der ehemalige BAG-Präsident Gerhard Müller durch einen Gutachtenauftrag des Bundesarbeitsministers im Zusammenhang mit den Änderungsplänen zu § 116 AFG eine scheinbar mit amtlichen Weihen versehene Gelegenheit, der erstaunten Öffentlichkeit einen ganzen Gesetzgebungskatalog von Streikbeschränkungen vorzutragen. Er forderte dabei:

- umfassende Freigabe der Aussperrung und Zulassung der Angriffsaussperrung;
- Versagung von Kurzarbeitergeld an mittelbar von Arbeitskämpfen betroffene Arbeitnehmer außerhalb umkämpfter Tarifgebiete;
- Verbot der Streikausweitung gegenüber einer Aussperrung und Verbot von Warnstreiks in der Form der „neuen Beweglichkeit“;
- „Schwarze Listen“ der Arbeitgeber;
- Zwangsschlichtung zur Festlegung von Notdienstarbeiten bei legalen Arbeitskämpfen und generelle Zwangsschlichtung in Notsituationen, zum Beispiel im Spannungsfall;
- Aufforderung, sich über von der Bundesrepublik ratifizierte Abkommen der internationalen Arbeitsorganisation hinwegzusetzen.<sup>4</sup>

Es fällt schwer, es nicht als symbolträchtig für das in der Bundesrepublik herrschende Wende-Klima zu werten, wenn der frühere Präsident des obersten Arbeitsgerichts sich gegen zentrale Inhalte der von ihm früher mitgeprägten Rechtsprechung wendet und zudem offen die Rückkehr zu einer autoritären Arbeitsverfassung unseligsten Andenkens fordert. Franz Steinkühler meinte dazu, daß „dieser Katalog gewerkschafts- und demokratiefeindlicher Ausfälle an sich ausreichen müßte, um ihren Urheber auf alle Zeit als ernstzunehmenden Gesprächspartner und sein ‚Gutachten‘<sup>5</sup> als Diskussionsgrundlage auszuschließen“.<sup>5</sup>

Den Auftraggebern Müllers paßte es zwar gar nicht in den politischen Kram, daß ihre trickreiche Operation zur Änderung des § 116 AFG durch derart offenherzige Weggefährten ins Gerede kam. Eine unzweideutige Distanzierung hat es jedoch seitens der Bundesregierung nicht gegeben. Deshalb nochmals Franz Steinkühler: „Ein Verdienst gebührt Müller aber jedenfalls: Er hat unmißverständlich gezeigt, wo die Reise bei all denen hingeht, die zum Sturm auf die Gewerkschaftsrechte in der Bundesrepublik ansetzen“.

3 Vgl Klaus Adomeit, „In Zukunft neue Mittel für Lohnregelungen - Es ist Zeit für den Abschied von der Tarifautonomie“, FAZ vom 10.8.1984

4 Vgl Gerhard Müller, Arbeitskampf und Arbeitskampfi echt, insbesondere die Neutralität des Staates und verfahrensrechtliche Fragen, hektographiertes Manuskript, 1985

5 Der Gewerkschafter 9/1985, S. 1

Die Forderungen Müllers könnten sich als ein wichtiger Beitrag zur Herabsetzung der Hemmschwelle erweisen, die das Gros der deutschen Arbeitsrechtswissenschaftler bislang von der Beteiligung an antigewerkschaftlichen Gesetzesplänen zurückgehalten hat. Inzwischen berichtet der „Spiegel“, daß sich ein Kreis konservativer Arbeitsrechts-Professoren zu einem geheimen Zirkel zusammengefunden habe, in dem an konkreten Paragraphen-Entwürfen gearbeitet werde.<sup>6</sup>

Was in einem derartigen Gesetz stehen könnte, hat Hugo Seiter auf dem erwähnten Symposium in aller Breite erörtert: von der Einschränkung bzw. dem Verbot gewerkschaftlicher Warnstreiks, über die Revision der Aussperrungsrechtsprechung des BAG, einer Reglementierung der Urabstimmung bis hin zur Einführung einer gerichtlichen oder behördlichen Aussetzung von Arbeitskämpfen (Abkühlungsperiode).<sup>7</sup>

Als ich derartigen Vorstellungen entschieden entgegengetreten bin und auf ihre ungeheure Tragweite hingewiesen habe, haben die Zuhörer, sämtlich prominente Vertreter der Arbeitsrechtswissenschaft, geschwiegen.<sup>8</sup> Es blieb letztlich unklar, was sie damit zum Ausdruck bringen wollten: schweigende Zustimmung oder aber möglicherweise ein letztes Zögern, sich zum jetzigen Zeitpunkt offen an antigewerkschaftlichen Gesetzgebungsplänen zu beteiligen. Viel Raum zwischen Beteiligung und Enthaltung gibt es nach den Erfahrungen mit § 116 AFG nämlich nicht mehr. Darauf habe ich auch anlässlich der genannten Veranstaltung hingewiesen: „Wer heute - in Zeiten langanhaltender Massenarbeitslosigkeit - Hand an die Streikfähigkeit der Gewerkschaften legt, macht sich mitschuldig am Umbau des Sozialstaates Bundesrepublik in einen konservativen Unternehmerstaat. Thatcherismus mag zwar im Trend konservativer Klassenkampfideologien liegen, bedeutet jedoch den offenen Bruch mit dem Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Arbeitsrechtswissenschaft steht am Scheideweg: Sie ist aufgerufen, den Schwenk in solche Fahrwasser abzulehnen und sich auf die Legitimität von Arbeitsrecht schlechthin zu besinnen: dem Schutz der arbeitenden Menschen. Jeder, der heute mitwirkt an der Planung antigewerkschaftlicher Streikgesetze, muß wissen, daß er sich mitschuldig macht, einen endgültigen Riß durch die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen. Noch ist es zur Umkehr nicht zu spät.“<sup>9</sup>

Auf der gleichen Veranstaltung hat Reinhard Richardi den Tarifvertragsparteien die Kompetenz zur Schaffung von Arbeitskampfregeln bestritten: „Die Koalitionen sind nicht die Herren des Arbeitskampfrechts. Die Untätigkeit des Gesetzgebers ermächtigt nicht, Ersatz zu schaffen.“<sup>10</sup> Das zielt insbe-

---

6 Vgl. „Der Spiegel“, 24. 3.1986.

7 Vgl. Hugo Seiter, RdA 1986, S. 165 ff.

8 Hugo Seiter berichtet entsprechend über die Stimmung auf der Veranstaltung (RdA 1986, S. 175, Fußnote 101). Gleichzeitig beklagt er, daß man den Verfechtern von Anti-Streik-Gesetzen „Ärger“ prophezeit. Aber jemand, der allen Ernstes z. B. eine gesetzliche Abkühlungsphase von Streiks propagiert, müßte doch begreifen, daß man in ihm einen politischen Akteur sieht und sich kritisch mit ihm auseinandersetzt.

9 RdA, S. 163.

10 Reinhard Richardi, RdA 1986, S. 146 ff., 159.

sondere auf die Möglichkeit, durch eine begrenzte Friedenspflicht Raum für gewerkschaftliche Warnstreiks während laufender Tarifverhandlungen zu schaffen, wie dies mit der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung für die Metallindustrie geschehen ist.

#### Vorstellungen und Verhalten der Regierungsparteien

Eindeutig und unverstellt präsentiert sich derzeit die FDP: Sie hat sich in ihrer Rolle als konsequente Wirtschaftspartei mit unversöhnlicher antigewerkschaftlicher Zielsetzung fest etabliert. Daß die Grundströmung hierfür in ihr immer vorhanden war, darf über ihrer partiellen „Duldsamkeit“ in dieser Hinsicht während der sozial-liberalen Koalition nicht vergessen werden. Zur Erinnerung: Die FDP war die bislang einzige Partei, die vor der Auseinandersetzung um § 116 AFG eine gezielte Anti-Streik-Gesetzesinitiative betrieben hatte, nämlich den Entwurf eines Gesetzes über obligatorische Schlichtungsverfahren im Jahre 1960. Sie hat in den letzten Jahren zielstrebig programmatische Positionen zum Arbeitskampfrecht aufgebaut: von der Idee eines „Verbändegesetzes“ bis nunmehr zur umfassenden gesetzlichen Reform des Arbeitskampfrechts. Ihr Wortführer in dieser Frage, der Vorsitzende einer entsprechenden Kommission, Manfred Brunner, sprach davon, daß die Frage der Zulässigkeit von Streik und Aussperrung neu geregelt werden müsse. Dabei müsse die Grenze zwischen Warn- und Erzwingungsstreik geklärt, die Friedenspflicht festgelegt und die Urabstimmung zur Pflicht gemacht werden.<sup>11</sup> Wie in der Auseinandersetzung um § 116 AFG muß von der FDP erwartet werden, daß sie solche Pläne niemals fallen lassen, sondern gegenüber jedem Koalitionspartner beharrlich vertreten wird, insbesondere natürlich im Verein mit den jetzigen Partnern, der CDU und CSU.

In den Unionsparteien haben sich viele gründlich verschätzt. Eine Mischung aus Wunschvorstellung, Verdrängung und Gutgläubigkeit hatte viele bis zuletzt nicht daran glauben lassen, daß diese großen Regierungsparteien tatsächlich Ernst mit der Änderung des § 116 AFG machen würden. Wahlpolitische Rücksichten einer angeblichen „Volkspartei“ schienen ausreichend Schutz zu bieten vor einer derart dramatischen Konfrontation mit den Gewerkschaften. Und doch ist es geschehen. Allen Bedenken wegen der bevorstehenden Wahlen in verschiedenen Ländern und im Bund zum Trotz hat die CDU/CSU unter Vereinnahmung ihrer Sozialausschüsse dieses Vorhaben „durchgezogen“. Sie hat damit den Arbeitgebern das geliefert, was sie - bislang undementiert - auf dem Höhepunkt des Arbeitskampfes 1984 versprochen haben soll.

Fortan wird niemand mehr Zweifel daran haben dürfen, wie sich diese Partei, falls sie an der Macht bleibt, in Zukunft in Arbeitskampfrechtsfragen verhalten wird: wenn es politisch erforderlich, das heißt, den Arbeitgebern dringend erwünscht erscheint, muß mit allem gerechnet werden. Für die Sozialausschüsse wird man stets Spielmaterial bei Nebensachen finden und für die

---

<sup>11</sup> Vgl. Frankfurter Neue Presse vom 10. 9. 1985.

Öffentlichkeit die bewahrte Kombination von „Mißbrauchsverhütung“ und „Rechtsklarheit“ Kurzum „Aber soweit werden die doch nicht gehen“, sollte man aus den Beurteilungskriterien hinsichtlich der CDU/CSU zukünftig streichen.

#### Die Positionen der Arbeitgeber

Die Grundpositionen der Arbeitgeber sind einerseits eindeutig durch ihre Interessen geprägt und insoweit klar. Andererseits werden sie notorisch mit heuchlerischen Bekenntnissen zur Tarifautonomie und zur freiheitlichen Gesellschaft vernebelt „Tarifautonomie“ ist für Arbeitgeber durchaus etwas anderes als ein sozialstaathch geprägtes Handlungssystem, in dem die Interessen der Schwächeren, der Arbeitnehmer, erforderlichenfalls mit dem Mittel des Streiks von freien, autonom handelnden Gewerkschaften durchgesetzt werden können. Für sie ist „Tarifautonomie“ durchaus vereinbar mit geknebelten Gewerkschaften, die Tarifdiktate widerspruchslos querschreiben Der Arbeitskampf 1984 war ihnen erneut Anlaß, mit aller Entschiedenheit ihre These zu verbreiten, Streiks seien „unmodern“ und hatten in einer technisch hochentwickelten Gesellschaft keinen Platz mehr. Und „Freiheit“ ist für sie noch stets zuallererst die Freiheit der Wenigen zum Geldverdienen auf Kosten der Vielen gewesen.

Dem entspricht ihr gutfunktionierender Doppelpaß mit den Regierungsparteien zum § 116 AFG. In einer frühen Phase der Auseinandersetzung propagierten sie zunächst die Notwendigkeit von „Losungen“ durch die Tarifvertragsparteien. Und falls es diese nicht geben sollte, sei zwingend der Gesetzgeber gefordert. Als dann aber die Sache weit genug voran getrieben worden war, bekannte man freimütig, daß natürlich § 116 AFG nicht durch die Tarifvertragsparteien so oder so geregelt werden konnte. (An eine tarifvertragliche Lohnzahlung bei kalter Aussperrung dachte man selbstverständlich nicht).

Heute konnte em noch großer angelegtes Zusammenspiel in Vorbereitung sein. Der Hauptgeschäftsführer von Gesamtmetall, Dieter Kirchner, hält die Zeit für gekommen, einen tarifvertraglichen Streikverzicht durch ein „Friedensabkommen“ mit gleichzeitiger verbindlicher Schlichtung zu propagieren.<sup>12</sup> Gleichzeitig marschiert die Arbeitsrechtswissenschaft auf und weist nach, daß Regelungen der Tarifvertragsparteien über diese Materie überhaupt nicht zulässig seien (allerdings vornehmlich soweit es um die Ermöglichung von Warnstreiks und die Beschränkung von Arbeitgeberrechten geht). Und da eine solche tanfvertragliche Selbstaufgabe für die IG Metall nicht in Frage kommt, wird man später - bedauernd - sagen, daß dann allerdings eine gesetzliche Regelung unvermeidlich sei.

#### Reaktionen der Oppositionsparteien

Opposition heißt keine Mehrheit haben Diese bitter-elementare Erkenntnis heftet allen parlamentarischen Vorstoßen der Opposition unvermeidlich

---

<sup>12</sup> Vgl. Dieter Kirchner RdA 1986 S. 159 ff.

den Charakter des vorrangig Taktisch-Propagandistischen an. Auf dieser Ebene hat sich vornehmlich die bisherige Diskussion um gesetzgeberische Vorstöße der SPD und der GRÜNEN bewegt, soweit es nicht die gemeinsame (erfolglose) Ablehnung der Änderung des § 116 AFG betraf. Konkret handelte es sich um die Frage eines gesetzlichen Verbots der Aussperrung.

In dieser Frage hatten sich die Gewerkschaften bei gegebenen Mehrheitsverhältnissen im Bundestag bislang bewußt zurückgehalten. Obwohl ihre Beschlußlage inhaltlich durchaus darauf angelegt war, drängten sie insbesondere die SPD nicht zu entsprechenden Gesetzesinitiativen. Die Einschätzung, in der man sich mit der SPD einig war, ging dahin, daß

- einerseits mangels parlamentarischer Mehrheit ohnehin keine Erfolgsaussicht bestünde;
- andererseits man selbst unnötigerweise der Gegenseite die parlamentarische Ebene für deren Anti-Streik-Gesetzgebungspläne politisch eröffne.

Diese Situation haben die GRÜNEN zu nutzen versucht, indem sie einen Gesetzesantrag zum Verbot der Aussperrung einbrachten. Der Zweck war angesichts seiner absolut fehlenden Erfolgsaussichten klar: Man wollte die taktisch begründete Zurückhaltung der SPD ausnutzen und sich als der wahre Vertreter gewerkschaftlicher Beschlußpositionen darstellen. Der weitere Gang der Dinge ist bekannt: Statt Aussperrungsverbot hat die Regierungskoalition mit dem neuen § 116 AFG ein Gesetz zu Förderung bundesweiter Aussperrungen beschlossen.

Diese Entscheidung hat nun allerdings die strategischen Weichen neu gestellt. Denn die jetzige Regierungsmehrheit hat bewiesen, daß sie die Frage gesetzlicher Initiativen gegen das Streikrecht und die Gewerkschaften durchaus losgelöst von taktischen Scharmützeln anzugehen gewillt ist. Der neuen Lage gemäß ist denn auch die parlamentarische Ebene für den Konflikt über das Streikrecht unausweichbar geworden, geht doch die allermindeste Forderung dahin, jedenfalls die Änderung des § 116 AFG rückgängig zu machen. Insofern ist die hierzu bis jetzt vorhegende Ankündigung des SPD-Kanzlerkandidaten Johannes Rau bereits Ausdruck einer neuen politischen Qualität des Ringens um das Streikrecht.

Noch weiter ist schon jetzt die Berliner SPD gegangen. Als Reaktion auf einen im Hinblick auf die derzeitige Rechtsprechung höchst problematischen Antrag der „Alternativen Liste“ zum landesgesetzlichen Verbot der Aussperrung hat sie am 10. 6.1986 folgenden Entschließungsantrag im Berliner Abgeordnetenhaus eingebracht:

„Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat eine Initiative zur materiellen Sicherung des Streikrechts zu ergreifen mit dem Ziel, vorrangig folgendes zu regeln:

1. Die Aussperrung ist verboten.
2. Bei Arbeitsausfall als mittelbare Folge von Arbeitskämpfen ist der Arbeitgeber zur Zahlung von Lohn und Gehalt verpflichtet.



3. Bei Kurzarbeit als Folge von Arbeitskämpfen sind mindestens außerhalb umkämpfter Tarifgebiete Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu gewähren.  
§ 116 AFG ist entsprechend zu ändern. Dabei sind der Neutralitätsausschuß und die Verkürzung des Rechtsweges zu beseitigen.
4. Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates gelten uneingeschränkt, auch in Arbeitskämpfen und gegenüber mittelbaren Arbeitskämpffolgen.
5. Arbeitnehmer, die aufgrund des Aufrufes einer Gewerkschaft die Arbeit niederlegen, dürfen nicht gemäßregelt werden.“

Damit bewegt sich die Berliner SPD in den gleichen Bahnen wie die aktualisierten gewerkschaftlichen Positionen.

### Gewerkschaftliche Forderungen

Leitmotiv der gewerkschaftlichen Sicht ist sicherlich die Überschrift des Entschließungsantrags Nr. 4 „Gewerkschafts- und Streikrecht“ zum 15. Ordentlichen Gewerkschaftstag der IG Metall: „Das Streikrecht ist in Gefahr“. Es wird drastisch illustriert durch die Zustandsbeschreibung des Antrags 217 des 13. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses:

„Die Arbeitskämpfe der Jahre 1984 und 1985 haben erschreckende Möglichkeiten der Arbeitgeber gezeigt, das gewerkschaftliche Streikrecht auszuhöhlen und zu zerstören:

- In der Metallindustrie wurde die IG Metall erneut das Opfer brutaler Aussperrungen der Metallarbeitgeber mit der ungeheuren finanziellen Belastung von einer halben Milliarde DM aus dem Arbeitskampf. Die Arbeitgeber haben demgegenüber die Folgen des Arbeitskampfes völlig aufgeholt. Mit der kalten Aussperrung von über 300000 Metallarbeitnehmern außerhalb der umkämpften Tarifgebiete haben die Arbeitgeber ihr wirtschaftliches Risiko auf die abhängig Beschäftigten abgewälzt; mit Hilfe des von der Bundesregierung mitgetragenen „Franke-Erlasses“ sollten die Opfer dieses Arbeitgeberverhaltens auch noch um das ihnen zustehende Kurzarbeitergeld gebracht werden. Entgegen vielen Unterstellungen hat der tatsächliche Ablauf des Arbeitskampfgeschehens gezeigt, daß die Arbeitgeber einerseits ihre Lieferverflechtungen zur Einsparung von Lagerkosten störanfällig organisiert haben. Andererseits haben sie ihre verbleibende Manövrierfähigkeit konsequent im Sinne eines maximalen Arbeitsausfalles als Druckmittel gegen die IG Metall genutzt.
- In der Druckindustrie haben die Unternehmer neue Technologien zu bisher ungeahnten Formen von Streikbrecherarbeit benutzt. Auch ohne Aussperrung haben die Arbeitgeber der IG Druck und Papier einen 12wöchigen Streik aufgezwungen, dessen finanzielle Folgen sie nur im Solidarverbund aller DGB-Gewerkschaften bewältigen konnte.
- Streiks gegen die Tarifflicht einzelner Unternehmen wurden durch den hemmungslosen Einsatz von Leiharbeitnehmern unterlaufen. Dabei wurden teilweise Polizeikräfte in unverhältnismäßigem Umfang zur Einschüchterung von Streikposten eingesetzt.

Die Fakten zeigen also: Nicht der Abbau von Gewerkschaftsrechten, sondern ihr Schutz muß auf der Tagesordnung stehen.“

Als dieser Antrag zum Kongreß eingereicht wurde, war die Entscheidung über § 116 AFG noch offen. Nach Verabschiedung des Änderungsgesetzes

konnte es demgemäß nicht mehr bei bloß inhaltlich beschriebenen Forderungen bleiben, ohne daß Adressat und Handlungsebene genannt worden waren. Nachdem die Forderung nach Rückänderung des § 116 AFG unabweislich an den Bundesgesetzgeber zu richten war, konnten die daneben drängenden Fragen nicht mehr ausgeklammert werden. Denn, wie schon gesagt, das rücksichtslose Vorgehen der Regierungsmehrheit hat früher einmal plausiblen taktischen Rücksichten den Boden entzogen.

Demgemäß fordert der DGB Bundeskongreß in seinem Initiativantrag Nr. 1:

„Die bloße Wiederherstellung des früheren Gesetzestextes reicht daher nicht aus. Es bedarf vielmehr einer ausdrücklichen Klarstellung, daß Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung allenfalls gegenüber dem unmittelbar am Arbeitskampf beteiligten Arbeitnehmer verweigert werden dürfen. Dies allem entspricht auch den von der Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 102 eingegangenen Verpflichtungen.

Unbeschadet der Notwendigkeit eines generellen Aussperrungsverbots ist zumindest bei aussperrungsbedingten Fernwirkungen des Arbeitskampfes das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber weiterzuzahlen, wie es auch der früheren, erst 1980 vom Bundesarbeitsgericht revidierten Rechtsprechung entsprach.

Ferner muß das vom Bundesarbeitsgericht sachwidrig beschränkte Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Einführung arbeitskampfbedingter Kurzarbeit in vollem Umfang wieder hergestellt werden.

Deshalb sind über die unerläßliche Korrektur zu § 116 AFG hinaus entsprechende Aktivitäten erforderlich, mit denen die schlimmsten Auswüchse der derzeitigen streikfeindlichen Rechtslage beseitigt werden.“

Diese Linie wird nunmehr vom Entschließungsantrag E 4 der IG Metall aufgegriffen und präzisiert:

„Der 15. Ordentliche Gewerkschaftstag fordert die unverzügliche Korrektur eines Rechtszustandes, dessen Streikfeindlichkeit in den Auseinandersetzungen der letzten Jahre immer deutlicher zutage getreten ist. Das bedeutet insbesondere:

- Die Aussperrung muß verboten werden.
- Der Schrecken der kalten Aussperrung muß ein Ende haben. Das heißt:  
Wirksame  
Sicherung gegen willkürliche Arbeitseinstellungen, vor allem die volle Mitbestimmung des Betriebsrates,  
grundsätzliche Anerkennung einer Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers wegen seiner Verantwortung für derartige Produktionsstörungen,  
zweif eisfreie Leistungspflicht der Bundesanstalt für Arbeit entsprechend Art. 9 Abs. 3 und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes sowie einer korrekten Anwendung des ILO Abkommens Nr 102
- Arbeitnehmer dürfen nicht gemäßregelt werden, weil sie sich an einer gewerkschaftlichen Arbeitsniederlegung beteiligen und sich gewerkschaftlich betätigen.
- Der Einsatz von Leiharbeitnehmern und die Möglichkeit der Arbeitsvermittlung durch die Bundesanstalt für Arbeit zum Unterlaufen von Streiks müssen ausgeschlossen werden.
- Gegen gewerkschaftliche Streiks dürfen einstweilige Verfügungen nicht erlassen werden. Im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen dürfen einstweilige Verfügungen

nur nach mündlicher Verhandlung und ausschließlich durch die Arbeitsgerichte ergehen.

- Gewerkschaftliche Unterstützungsleistungen bei Streik und Aussperrung müssen als steuerfrei anerkannt werden.

Neben der unverzichtbaren Korrektur der Änderung des § 116 AFG bedarf es hinsichtlich all dieser Punkte unverzüglicher gesetzlicher Schritte. Der 15. Ordentliche Gewerkschaftstag fordert die sofortige Verabschiedung eines „Ersten Gesetzes zur Sicherung des Streikrechts“. Die IG Metall wird die politischen Parteien insbesondere an ihrer Haltung hierzu messen.“

Unabhängig davon lassen die Gewerkschaften aber die Gerichte nicht aus ihrer Pflicht. Auch wenn derzeit für Optimismus wenig Anlaß ist, erwartet der DGB „von den Richtern und Rechtswissenschaftlern, dem Ansinnen der Arbeitgeber zu widerstehen, die ‚Wende‘ auch im Arbeitskampfrecht durchzusetzen, sich vielmehr gerade in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit für den Schutz der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte und damit für die Substanz des demokratischen Sozialstaates einzusetzen.“<sup>13</sup> Insbesondere das Bundesverfassungsgericht muß sich zu einem sozialstaatsgemäßen Schutz der gewerkschaftlichen Streikfähigkeit bekennen.“<sup>14</sup>

Wichtig ist schließlich das Bekenntnis zum Recht der Gewerkschaften, ihre Mitglieder auch außerhalb von Tarifbewegungen zu mobilisieren einschließlich der Möglichkeit, die Meinung der Arbeitnehmer in demonstrativen Arbeitsniederlegungen zu bekunden:

„Gewerkschaftliche Arbeitsniederlegungen zur Verteidigung der Lebensinteressen der arbeitenden Menschen und als Ausdruck ihres berechtigten Protestes sind legitim und legal. Der 15. Ordentliche Gewerkschaftstag sieht sich in dieser Frage in einer ungebrochenen und verpflichtenden Tradition zu den Aussagen von Hans Böckler, mit denen dieser für die Rechtmäßigkeit der zur Verteidigung der Montanmitbestimmung geplanten Arbeitsniederlegungen eingetreten ist. Die Feststellung des Sachverständigenausschusses zur Überwachung der Einhaltung des ILO-Abkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, wonach ‚Gewerkschaftsorganisationen die Möglichkeit haben müssen, zu Proteststreiks zu greifen, insbesondere wenn es um die Kritik an der Wirtschafts- und Sozialpolitik einer Regierung geht‘, gelten auch für die Bundesrepublik Deutschland, die das Abkommen Nr. 87 ratifiziert hat.“<sup>15</sup>

### Ausblick

Der Ausblick ist wenig erfreulich. Immerhin darf der gewerkschaftliche Kampf gegen die Veränderung des § 116 AFG als Zeichen dafür gedeutet werden, wie ernst es dem DGB mit folgender Feststellung ist: „Der DGB und alle seine Einzelgewerkschaften werden die Gewerkschaftsfreiheit und insbesondere das Streikrecht mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigen.“<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Antrag 217,13. Ordentlicher DGB-Bundeskongreß.

<sup>14</sup> E 4,15. Ordentlicher Gewerkschaftstag der IG Metall.

<sup>15</sup> a. a. O.

<sup>16</sup> Antrag 217,13. Ordentlicher DGB-Bundeskongreß.

Welches dabei die aktuellen Herausforderungen an eine kämpfende Gewerkschaft sind, zeigt der dem 15. Ordentlichen Gewerkschaftstag vorliegende Handlungsauftrag für Mitglieder, Funktionäre und Vorstand der IG Metall:

„In dieser Situation fordert der 15. Ordentliche Gewerkschaftstag: Verteidigt und sichert das Streikrecht!

Der 15. Ordentliche Gewerkschaftstag fordert die aktive und solidarische Bekämpfung aller Formen von Aussperrung.

Der Vorstand wird beauftragt, ein Aktionsprogramm zur Sicherung des Streikrechts zu entwickeln, das entsprechende gesellschafts- und rechtspolitische Initiativen auf DGB-Ebene ebenso enthält wie organisationspolitische Überlegungen, um auch in Zukunft Arbeitskämpfe zur Durchsetzung unserer berechtigten Forderungen erfolgreich führen zu können.“<sup>17</sup>

Ein entscheidender Praxis-Test wird dabei zweifelsohne in der vor uns liegenden Tarifbewegung zur Durchsetzung der 35-Stunden-Woche liegen. Auch wenn Parlament oder Bundesverfassungsgericht bis dahin nicht Abhilfe geschaffen haben, darf dieser Konflikt nicht in einer Niederlage der IG Metall enden.

„Wir können das nur verhindern, wenn unsere Mitglieder noch mehr Engagement und Solidarität aufbringen. Ich hoffe, ja ich bin sicher, daß sie ihre Organisation nicht im Stich lassen werden.“<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> E 4,15. Ordentlicher Gewerkschaftstag der IG Metall.

<sup>18</sup> Karl-Heinz Janzen, Neue Osnabrücker Zeitung vom 10.9.1986.